

MFA 2023 Pufferstreifen entlang von Fließgewässern

Wissenswertes und Vorbereitungsarbeiten für die Beantragung im Frühjahr

Mit der Novelle des Nitrataktionsprogramms (NAPV) gelten ab 2023 strengere Auflagen bei der Bewirtschaftung von Flächen neben Gewässern. Darüber hinaus sollen über den Mindeststandard GLÖZ 4 belastete Gewässer besonders vor Nährstoff- und Pflanzenschutzmittel-Einträgen geschützt werden. Nachfolgend werden die wichtigsten Auflagen neben Fließgewässern dargestellt:

1. Pufferstreifen entlang sämtlicher Gewässer

Ab 2023 müssen neben allen Fließgewässern, unabhängig davon, ob ständig wasserführend oder nicht, dauerhaft bewachsene Pufferstreifen vorhanden sein.

- Als Fließgewässer gelten: Bäche und Flüsse, Wasser- und Entwässerungsgräben (ausgenommen Straßengräben), sofern sie zumindest zeitweise Wasser führen
- Als Pufferstreifen zulässig sind begrünte Dauerkulturflächen (zB Obst, Wein), Grünland sowie Feldfutter und diverse Grünbrachen am Acker (zB DIV oder NPF). Ein Umbruch ist nur ein Mal zur Neuanlage innerhalb von 5 Jahren zulässig. Herkömmliche Ackerkulturen (Getreide, Mais,...) können ab Frühjahr 2023 entlang von Gewässern nicht mehr angebaut werden!

2. Detailbestimmungen der anzulegenden Pufferstreifen

2.1 entlang von „nicht belasteten“ Fließgewässern:

- Hangneigung unter 10 % (innerhalb eines 20 Meter breiten Streifens entlang des Gewässers)
 - 3 m Pufferstreifen mit ganzjährig lebendem Pflanzenbewuchs mit Umbruchs-, Düngungs- und Pflanzenschutzmittelverbot
- Hangneigung über 10 % (innerhalb eines 20 Meter breiten Streifens entlang des Gewässers)
 - 5 m Pufferstreifen mit ganzjährig lebendem Pflanzenbewuchs mit Umbruchs-, Düngungs- und Pflanzenschutzmittelverbot

2.2 entlang von „belasteten“ Fließgewässern:

- 5 m Pufferstreifen mit ganzjährig lebendem Pflanzenbewuchs mit Umbruchs-, Düngungs- und Pflanzenschutzmittelverbot (unabhängig von der Hangneigung)
- im eAMA-GIS ausgewiesen bzw. auf www.agraratlas.inspire.gv.at ersichtlich.

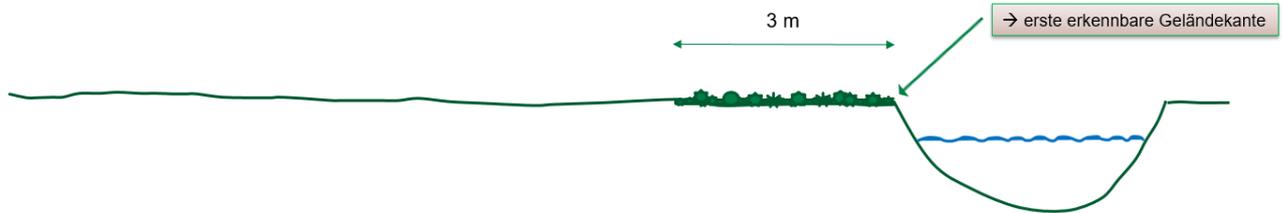


Beispiel eines belasteten Gewässers mit ausgewiesenem 5 m Pufferstreifen (grünes Band) im Agraratlas.

Beispiel:

nicht belastetes Gewässer, unter 10 % Hangneigung

- 3 m „ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsener Streifen“ (NAPV)
 - Beantragung: Grünbrache, DIV, GLÖZ 8 (NPF), Feldfutter, Grünland, Dauerkulturen (S, WI)
 - 3 m Düngungsverbot (NAPV)
 - 3 m Pflanzenschutzmittelverbot (GLÖZ 4)
- „normale Bewirtschaftung“ nach den 3 m möglich



3. Anlage und Beantragung

- Die erstmalige Anlage der Pufferstreifen muss bis 15.5.2023 erfolgen. Wenn im Herbst 2022 auf betroffenen Flächen bereits eine Winterung angebaut wurde, ist es zulässig, den Pufferstreifen erst im Sommer 2023 anzulegen (spätestens 4 Wochen nach der Ernte).

Tipp: Es bietet sich an, Pufferstreifen gleichzeitig auch als Biodiversitätsflächen für UBB/BIO oder als Bracheflächen im Rahmen von GLÖZ 8 (NPF) zu verwenden. Dabei sind die jeweiligen Bestimmungen zu beachten: Bei Biodiversitätsflächen im speziellen der Anlagetermin bis 15. Mai (2023), die erforderliche Saatgutmischung mit mind. 7 Mischungspartnern aus mind. 3 Pflanzenfamilien sowie die Pflegetermine. Wird eine Biodiversitätsfläche erst im Sommer 2023 – nach der Ernte einer bestehenden Winterung – angelegt, kann diese erst für den MFA 2024 berücksichtigt werden.

- Zur MFA-Abgabe sind für die korrekte Beantragung der Pufferstreifen unbedingt Skizzen mit Maßen notwendig (Digitalisierung!). Entweder händisch gezeichnet oder auf einer Hofkarte dargestellt.



Beispiel:

Skizze auf Hofkarte, weißer Stift besonders geeignet.

Entlang eines Gewässers wird ein 6 m breiter Pufferstreifen angelegt. Beantragung in der Feldstücksliste z.B. mit „Grünbrache DIV“

Inhalt dieser Unterlage sind in vereinfachter Weise dargestellte Fließgewässer-Bestimmungen der novellierten und ab 1.1.2023 geltenden Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV) sowie die Auflagen des GLÖZ 4 Standards der GAP 2023.